



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00096**  
Datum: 06.08.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Mämecke, Steve  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zum  
Alkoholverzehr im öffentlichen Raum**

Vorbemerkung:

Gemäß § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Plätzen und Straßen niederzulassen. Der Missbrauch von Alkohol im öffentlichen Raum, besonders auf öffentlichen Plätzen, beeinträchtigt das Stadtbild insgesamt und lädt an diesen Orten die Bürger nicht zum Verweilen ein. Oftmals fühlen sich Anwohner belästigt oder sogar gestört. Das Ansehen unserer Stadt leidet unter diesen Gegebenheiten. Denn die öffentliche Ordnung beeinflusst nicht unerheblich die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt; sie ist stets zu gewährleisten. Alle Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet werden.

Ich frage daher die Stadtverwaltung:

- 1. An welchen öffentlichen Orten und zu welchen Tageszeiten kommt es zu Beschwerden von Bürgern? Bitte nach Stadtteilen auflisten!**
- 2. Welche Verstöße werden durch das Ordnungsamt bzw. Polizei aufgrund des Alkoholverzehrs festgestellt? Wie werden diese geahndet?**
- 3. Wie hoch waren die Fallzahlen in den Jahren 2013 bis 2018 aufgrund einer Verletzung des § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)?**
- 4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die jeweilige örtliche Situation zu verbessern? Gehen Sie bitte auf den konkreten Einzelfall ein!**

gez. Steve Mämecke  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. August 2019

**Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019**

**Anfrage des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zum Alkoholverzehr im öffentlichen Raum**

**Vorlagen-Nr.: VII/2019/00096**

**TOP: 10.17**

**Antwort der Verwaltung:**

Rechtsgrundlage ist § 15 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale). Danach ist es u. a. verboten, sich zum Konsum von Alkohol niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen belästigt werden. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

**1. An welchen öffentlichen Orten und zu welchen Tageszeiten kommt es zu Beschwerden von Bürgern? Bitte nach Stadtteilen auflisten!**

Die Beschwerden werden statistisch nicht nach Stadtteilen und Uhrzeiten erfasst.

**2. Welche Verstöße werden durch das Ordnungsamt bzw. Polizei aufgrund des Alkoholverzehrs festgestellt? Wie werden diese geahndet?**

Geahndet werden grundsätzlich alle Ordnungswidrigkeiten. Im Jahr 2018 wurden 48 Verstöße im Zusammenhang mit Kleinstmüll, 16 Fälle des öffentlichen Urinierens und 221 Fälle von ruhestörendem Lärm geahndet.

**3. Wie hoch waren die Fallzahlen in den Jahren 2013 bis 2018 aufgrund einer Verletzung des § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)?**

Siehe Antwort zu 2.

**4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die jeweilige örtliche Situation zu verbessern? Gehen Sie bitte auf den konkreten Einzelfall ein!**

Es erfolgen Kontrollen im gesamten Stadtgebiet, teilweise auch in ziviler Kleidung. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet.

Außerdem wurden die Geldbußen bei Kleinstmüll und öffentlichem Urinieren im Regelsatz auf 55 Euro angehoben. Im Juni 2018 hat die Stadt die Einsatzzeiten der städtischen Ordnungskräfte ausgeweitet: am Freitag und Samstag bis 24 Uhr, am Sonntag von 8 bis 18 Uhr. Zudem wurde die Zahl der Ordnungskräfte in den vergangenen Jahren stetig erhöht, von 68 im Jahr 2012 auf nunmehr 92 Mitarbeiter. Darüber hinaus wurde in der Schmeerstraße eine Außenstelle der städtischen Ordnungskräfte eingerichtet; weitere sind geplant, unter anderem in der Silberhöhe (Wittenberger Straße).

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister